

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 9. November 2021)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG 	15,00 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung bestehend aus bis zu 3 Seiten	6,10 €/Fall
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung oder ab der 4. Seite bei mehrseitigen Beglaubigungen	1,70 €/Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,50 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.a	für die erste Seite	4,40 €
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,30 €

3.2	Fotokopien aus mitgebrachten Dokumenten	
3.2.a	für die erste Seite	2,60 €
3.2.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €
3.2.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,30 €
3.3	Fotokopien von kompletten Bauakten	13,50 €/ZE

4 Melderecht

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,80 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	10,50 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	39,50 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	18,50 €/Fall
4.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	8,80 €/Fall
4.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	8,70 €/Fall
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.5.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.5.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

5 Archivwesen

5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	16,50 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- Ahnenforschung	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
	Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	

6 Fischereischeine

6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	19,50 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	26,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	10,50 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,50 €/Fall

7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
7.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	13,00 €/Fall
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	24,50 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	18,00 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	18,00 €/ZE
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	36,50 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	26,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	11,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	17,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,50 €/Fall
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	26,00 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	13,50 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
12.2.a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,54 ‰
12.2.b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	55,00 €/Fall
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.3.a	für bis zu 5 Nachbarn	41,00 €/Fall
12.3.b	für jeden weiteren Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	9,10 €/Fall
12.4	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	80,00 €/Fall
12.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	18,00 €/Fall
12.6	Vorbereitung inkl. Rücknahmeaufwand von Akten zur Ausleihe oder/und Einsichtnahme	13,50 €/Fall
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	22,50 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	22,50 €/Fall

14	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	15,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	16,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
16	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	97,00 €/Fall
16.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,00 €/ZE